

# Lieferungs- und Zahlungsbedingungen in der kunststoffverarbeitenden Industrie

## 1. Geltung der Bedingungen

- Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmer (§ 14 BGB). Sie gelten auch für alle künftigen und schwebenden Geschäfte mit dem Besteller.
- Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unserer Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, auch nicht durch vorbehaltlose Vertragsdurchführung.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag oder in einem Änderungsvertrag schriftlich niederzulegen. Auch die Schriftformvereinbarung kann nur schriftlich abgedungen werden.
- Soweit sich aus diesen Verkaufsbedingungen nichts anderes ergibt, gelten die Begriffe und Definitionen der INCOTERMS 2000.

## 2. Vertragsschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend. Ebenso sind technische Beschreibungen und sonstige Angaben in Angeboten, Prospekten und sonstigen Informationen zunächst unverbindlich.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 12 Werktagen annehmen.
- Angaben im Sinne des Absatz 1 sowie in öffentlichen Äußerungen unsererseits, durch Hersteller und seine Gehilfen (§ 434 13 BGB) werden nur Bestandteil der Leistungsbeschreibung, wenn, in diesem Vertrag ausdrücklich Bezug darauf genommen wird.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- Sofern nicht anders angegeben verstehen sich unsere Preise „ab Werk“ ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhr, Nebenabgaben und Verpackung. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Eine abschließende Versicherung geht zu Lasten des Bestellers.
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- Zahlungen sind innerhalb von 15 Werktagen seit Erhalt der Ware und der Rechnung durch Scheck, bar oder per Überweisung zu leisten. Sie gelten ab dem Datum als geleistet, ab dem uns der Betrag frei zur Verfügung steht.
- Andere Zahlungsformen bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung. Dadurch auf beiden Seiten entstehende Kosten trägt der Besteller.
- Wir gewähren  
3%, Skonto bei Vorauszahlung oder Nachnahme  
3% Skonto bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum.  
Der Skonto wird jeweils auf den Warenwert ausschließlich der Nebenkosten gewährt. Eine Skontierung ist nur zulässig, wenn alle sonst fälligen Rechnungen bezahlt sind. Nach Ablauf des 8. Tages ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug zu bezahlen falls keine besondere schriftliche Vereinbarung über weitergehende Skontogewährung getroffen wurde.
- Der Besteller hat ein Recht zur Aufrechnung oder ein Rückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen oder Ansprüche.
- Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des Diskontsatzüberleitungsgesetzes zu berechnen.

## 4. Lieferung, Lieferfristen und Mitwirkungspflichten

- Der Umfang unserer Lieferpflicht ergibt sich ausschließlich aus diesem Vertrag. Konstruktions, Form und Farbänderungen, die auf einer Verbesserung der Technik oder auf Forderungen des Gesetzgebers beruhen, bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht wesentlich oder sonstwie dem Besteller unzumutbar sind.
- Die Angabe von Lieferfristen erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Mitwirkung des Bestellers. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers einschließlich der Erbringung einer vereinbarten Anzahlung voraus.
- Werden wir selbst nicht beliefert, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können vom Vertrag zurücktreten.
- Sind Teillieferungen für den Besteller zumutbar, können diese erfolgen und in Rechnung gestellt werden.
- Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Besteller keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet und unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern, bis der Besteller die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht binnen von 12 Werktagen, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Gerät der Besteller mit dem Abwurf, der Abnahme oder Abholung in Verzug oder ist einer Verzögerung des Versandes oder der Zustellung von ihm zu vertreten, so sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, eine Kostenpauschale in Höhe der ortsüblichen Lagerkosten zu verlangen, unabhängig davon, ob wir die Ware bei uns oder einem Dritten einlagern. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, nach Ablauf von 6 Monaten ab Datum der Auftragsbestätigung unter Setzung eines 14tägigen Nachfrist nach unserer Wahl die Abnahme der noch nicht abgerufenen Mengen zu veranlassen und diese in Rechnung zu stellen oder die Lieferung abzulehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

## 5. Verzögerungen der Lieferung

- Lässt sich die vereinbarte Frist infolge von uns nicht beherrschbarer Umstände bei uns oder unseren Zulieferern nicht einhalten, so verlängert sie sich angemessen. Über einen solchen Fall werden wir den Besteller umgehend unterrichten. Dauern die hindernden Umstände 6 Wochen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist immer noch an, kann jede Seite vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche wegen von uns nicht verschuldeter Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen.
- Im Falle des Lieferverzuges ist der Besteller berechtigt uns eine angemessene Nachfrist zu setzen, die mindestens 4 Wochen betragen muss. Nach ihrem fruchtlosen Ablauf ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Die Schadenersatzhaftung ist auf 50% des eingetretenen Schadens höchstens aber auf den vereinbarten Werklohn für die Lieferung begrenzt.
- Absatz 2 gilt nicht, sofern der Verzug auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht. Er gilt auch nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde.
- Können wir gleich aus welchem Grund die vorgesehene Lieferfrist und die uns gesetzte Nachfrist nicht einhalten, so sind wir auf Wunsch des Bestellers verpflichtet, ihm die Form zur Ersatzvornahme unentgeltlich zu überlassen.  
Zur Instandhaltung der Formen während der Gebrauchsüberlassung ist der Besteller verpflichtet. Wir sind in einem solchen Fall mit der Gebrauchsüberlassung an Dritte einverstanden. Die Bestimmung des § 602 BGB findet Anwendung.  
Der Besteller hat bei Abschluss eines Vertrages mit einem Ersatzlieferer unser Interesse, nach Beendigung des von uns nicht zu vertretenden Lieferhemmisses weiterzuliefern, angemessen zu berücksichtigen.

## 6. Erfüllungsort und Gefahrübergang

Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

## 7. Sachmängel

- Den Besteller trifft im Hinblick auf Sachmängel zunächst die gesetzliche Untersuchungs und Rügeobliegenheit des § 377 HGB. Liegt uns nicht spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort eine spezifizierte, schriftliche Mängelrüge vor, so gilt die Ware als genehmigt.
- Aus Sachmängeln, die den Wert und die Tauglichkeit der Waren zu dem uns erkennbaren Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Besteller keine weiteren Rechte herleiten.
- Weist die Ware bei Gefahrübergang einen Sachmangel auf, so sind wir zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Diese erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Transport, Wege, Arbeits und Materialkosten gehen zu unseren Lasten. Machen diese Kosten mehr als 50% des Lieferwertes aus, so sind wir berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern.
- Sofern die Nacherfüllung zweimal fehlschlägt, in einer uns gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt oder verweigert wird, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, eine dem Mangel unwert entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder in den Grenzen der folgenden Absätze Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
- Führt ein Sachmangel zu einem Schaden, so haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern es sich um einen Personenschaden handelt, der Schaden unter das ProdHaftG fällt oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- Sofern der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder

- einer „Kardinalpflicht“ beruht, haften wir im Übrigen nur für den vertragstypischen Schaden.
- Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Wir hatten deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind sowie für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für gebrauchte Waren. Für Sachmängel an solchen Waren hatten wir nur bei ausdrücklicher Garantieübernahme, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- § 478 BGB bleibt durch die Absätze 2 bis 8 unberührt.

## 8. Sonstige Schadenersatzhaftung

- Die Bestimmungen in Nr. 7 Abs. 5 7 gelten auch für Schadenersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen.
- Im Fall der Verletzung einer sonstigen vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsschluss bestehenden Leistungshindernisses (§§ 311 Abs. 2, 311 a BGB) beschränkt sich unsere Ersatzpflicht auf das negative Interesse.
- Für unsere Delikthaftung gelten die Bestimmungen in Nr. 7 Abs. 5 7 entsprechend.
- Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 9. Verjährung

- Der Nacherfüllungsanspruch des Bestellers verjährt vorbehaltlich der §§ 438 Nr. 2 und 479 BGB in 2 Jahren ab Ablieferung der Ware, bei gebrauchten Sachen in 1 Jahr ab Ablieferung. Bei Verschleißteilen und solchen Teilen, die ungeschützt UV Strahlen ausgesetzt werden und bei Teilen, die infolge ihrer normalen Beanspruchung üblicherweise nicht länger als sechs Monate in Gebrauch sind, verkürzt sich unsere Gewährleistungsfrist auf sechs Monate, Dementsprechend ist das Recht auf Rücktritt und Minderung nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- Für Schadenersatzansprüche beträgt die Verjährungsfrist vorbehaltlich der §§ 438 Nr. 2 und 479 BGB 1 Jahr.
- Für Ansprüche aus dem ProdHaftG und den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt es bei der gesetzlichen Verjährung.

## 10. Eigentumsvorbehalt

- Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt solange vorbehalten, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftig entstehender Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch, wenn Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt sind und der Saldo gezogen und erkannt ist.
- Der Besteller ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verarbeiten. Etwaige Verarbeitungen nimmt er für uns vor, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren entsteht für uns grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes (=Rechnungsbruttowert einschließlich Nebenkosten und Steuern) der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, bei Verbindung oder Vermischung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren.
- Der Besteller tritt uns hiermit alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen einen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt er auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch werden wir von diesem Recht keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungen und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat uns der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zugehörigen Unterlagen auszuhandigen und die Schuldner von der Abtretung zu unterrichten.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme der Ware berechtigt. Zwecks Rücknahme der Ware gestattet uns der Besteller hiermit unwiderruflich, seine Geschäfts Lind Lagerräume ungehindert zu betreten und die Ware mitzunehmen.
- Der Besteller darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Waren oder aus diesen hergestellte Sachen ohne unsere Zustimmung weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen (zum Beispiel Leasing), die die Übereignung unserer Vorbehaltsrechte einschließen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, den uns zustehenden Kaufpreisanteil unmittelbar an uns zu zahlen.
- Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Ihm ist untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, die unsere Rechte beeinträchtigen können.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers und nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20% oder ihren Nennbetrag um mehr als 50% übersteigt.

## 11. Werkzeuge

- Für Werkzeuge (z. B. Formen), die zur Erledigung von Aufträgen eines Bestellers durch und oder in unserem Auftrag durch einen Dritten angefertigt werden, wird der Besteller mit einem Werkzeugkostenanteil belastet. Dieser ist zur Hälfte bei Bestellung, zur Hälfte nach Empfang der Ausfallmuster (auch wenn noch Änderungen nötig werden) ohne Skontoabzug zu bezahlen. Änderungen vor Werkzeugaufstellung, die eine Verschiebung der Vorlage der Ausfallmuster nach sich ziehen, berechtigen uns, die sofortige Erstattung des bis dahin aufgewendeten Werkzeugkostenanteils zu fordern. Wird vom Besteller innerhalb von 6 Monaten kein Auftrag auf Kunststoffteile entsprechend dem Angebot erteilt, so sind wir berechtigt, die Differenz zwischen dem Werkzeugkostenanteil und den vollen Werkzeugkosten zu berechnen.
- Der Werkzeugkostenanteil wird dem Besteller in der Weise zurückvergütet, dass die Rechnungen über die einzelnen Warenlieferungen aus diesem Werkzeug um 5% des reinen Warenwertes gekürzt werden, höchstens aber bis zur Höhe des Gesamtbetrages des Werkzeugkostenanteils. Die Kosten für Änderungen von Werkzeugen auf Veranlassung des Bestellers trägt dieser, sie werden nicht zurückvergütet.
- Wir bewahren die Werkzeuge für Nachbestellungen sorgfältig auf, versichern sie gegen Feuer- schäden und übernehmen ihre Instandhaltung. Die Kosten für den Ersatz unbrauchbar gewordener Werkzeuge tragen wir nur, sofern unser Verschulden nachweisbar ist.
- Da durch den Werkzeugkostenanteil unsere Aufwendungen für die konstruktive Leistung, den Bau, das Einfahren, die laufende Instandhaltung, Pflege usw. der Werkzeuge nicht gedeckt werden, bleiben Werkzeuge unser Eigentum, zur Herausgabe sind wir nicht verpflichtet. Unsere Aufbewahrungszeit erlischt, wenn vom Besteller innerhalb von 2 Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingegangen sind.
- Die Werkzeuge werden ausschließlich für Aufträge des Bestellers verwendet. Wenn der Besteller Lieferungen und Leistungen nicht vereinbarungsgemäß bezahlt, können wir die Werkzeuge anderweitig verwenden.
- Kosten für Prüfeinrichtungen, Lehren, Vorrichtungen und sonstige Spezialeinrichtungen sind weder in den Werkzeugkosten noch in den Stückpreisen enthalten. Soweit solche erforderlich sind, sind sie vom Besteller für uns beizustellen, oder auf Kosten des Bestellers herzustellen. Sie bleiben Eigentum des Bestellers.

## 12. Armierungsteile

- Werden Armierungsteile, z. B. einzupressende oder einzuspritzende Metallteile, durch den Besteller geliefert, dann ist dieser verpflichtet, sie frei Werk des Lieferers mit einem Zuschlag von 5-10% je nach Vereinbarung für etwaigen Ausschuss anzuliefern, und zwar rechtzeitig, in ein wandfreier Beschaffenheit und in solchen Mengen, dass dem Lieferer eine ununterbrochene Verarbeitung möglich ist.
- Bei nicht rechtzeitiger oder ungenügender Anlieferung von Armierungsteilen ist der Besteller verpflichtet, dadurch entstandene Mehrkosten zu vergüten. Der Lieferer behält sich in solchen Fällen vor, die Herstellung zu unterbrechen und er zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.

## 13. Schutzrechte

- Haben wir nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers zu liefern, so steht dieser dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Er hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schulrecht untersagt, sind wir ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen.
- Uns überlassene Zeichnungen und Muster werden auf Wunsch zurückgesandt, sonst sind wir berechtigt, sie 3 Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten.

## 14. Allgemeines

- Die Rechte des Bestellers aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.
- Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht.
- Ist der Besteller Kaufmann, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit ihm unser Sitz. Dieser Gerichtsstand ist nicht ausschließlich.
- Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).